



FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

-
- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis |
| <input type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 15-03 / Ziffer 2.3 / Absatz 3

Thema: Brandschutzanforderungen an mehrgeschossige Balkonbauten

Datum: 08.07.2008

Nr. 15-014d

Publikation an:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

Frage:

Sind mehrgeschossige Balkon-Anbauten (ohne Fluchtweg) aus Holz zugelassen? Wenn ja, welche Anforderungen werden an Bauteile gestellt?

Antwort:

An Balkone werden folgende Brandschutzanforderungen gestellt?

- Balkone können in Bauten und Anlagen bis zur Hochhausgrenze in brennbarer Ausführung ohne Anforderung an den Feuerwiderstand erstellt werden.
- Balkone bei Hochhäusern müssen mit Feuerwiderstand EI 90 (nbb) ausgeführt werden.
- Werden bestehende Balkone zu Wintergärten umgebaut, müssen für die Brandschutzausbildung die Anforderungen der Brandschutzrichtlinie „Tragwerke“ eingehalten werden.
- Bestehende Balkone die zu Fluchtwegbalkonen umgebaut werden, müssen nach der Brandschutzrichtlinie „Flucht- und Rettungswege“, Ziffer 3.5.4 erstellt werden.